



STADT NIDDA

Wilhelm-Eckhardt-Platz • 63667 Nidda • Tel.: 06043/8006-0
E-Mail: info@nidda.de • Internet: www.nidda.de

Amtliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung der Stadt Nidda, Gemarkung Bad Salzhausen
Bebauungsplan Nr. BS 4 „Wohngebiet West“
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda hat in der Sitzung am 28.10.2025 den Bebauungsplan Nr. BS 4 „Wohngebiet West“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. BS 4 „Wohngebiet West“ liegt am südwestlichen Ortsrand des Stadtteils Bad Salzhausen und hat eine Größe von rd. 2,9 ha. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Bad Salzhausen Flur 2 die Flurstücke 28/5, 33/1, 35/1, 140/14 (teilw.) 139/3 und 147/9.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann der Bebauungsplan zusammen mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung und Unterlagen, wie beispielsweise DIN-Normen, Richtlinien und sonstige technische Regelwerke, auf die in den Festsetzungen des Bebauungsplans Bezug genommen wird, kostenfrei bei der Stadtverwaltung Nidda eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Planungsunterlagen können bei der Stadtverwaltung Nidda, Wilhelm-Eckhardt-Platz (Rathaus), Zimmer 204, während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung eingesehen werden.

Gemäß § 10a BauGB können die Planunterlagen auch auf der Webseite der Stadt Nidda, www.nidda.de/leben/bauen-wohnen/baurecht-und-bebauungsplaene/ eingesehen werden. Ergänzend werden die Planunterlagen über ein zentrales Internetportal des Landes Hessen zugänglich gemacht.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gem. § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn ihm aufgrund der Festsetzungen der Satzung, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Nidda beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nidda unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. BS 4 „Wohngebiet West“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB am 22.11.2025 in Kraft.

Aufgestellt: Nidda, 18.11.2025

Der Magistrat der Stadt Nidda

Thorsten Eberhard
Bürgermeister